



---

---

Ausführliches Verzeichnis der  
Guttentagschen Sammlung  
**Deutscher Reichs-  
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat, —  
welche alle wichtigen Gesetze in unbedingt  
zuverlässigen Gesetzestexten und in muster-  
gültiger Weise erläutert enthält, befindet sich  
hinter dem Sachregister.

---

---

Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 55. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 55.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

Das Recht  
der  
**Beschlagnahme**  
von  
**Lohn- und Gehaltsforderungen.**

Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 und  
29. März 1897 und der Zivilprozeßordnung  
mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister

dargestellt von

**Georg Meyer,**  
Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Zweite vermehrte Auflage.



Berlin 1904.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,**



## Vorwort.

Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen ist bisher, soweit bekannt, im Zusammenhange noch nicht ausführlich behandelt worden; selbst Schriften über die Zwangsvollstreckung — von den Kommentaren zur Zivilprozeßordnung ganz zu schweigen — lassen viele Einzelfragen der Materie unerörtert, manche Zweifel bestehen. — Die für das Verständnis schwierigen Bestimmungen der Novelle zum Lohnbeschlagnahmegesetze (VGG.) sind bisher überhaupt nicht erschöpfend erläutert worden.

Und doch ist es für den Praktiker von großer Wichtigkeit, bis in das Einzelne hinein über die Schwierigkeiten Aufschluß zu erlangen, welche die den Gegenstand betreffenden Gesetzesvorschriften in der Anwendung bieten.

Dazu kommt noch, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen erfahren hat, welche aus verschiedenen Gesetzen zusammengetragen werden müssen, und daß dadurch

der klare Überblick über seine jetzt geltenden Normen recht erschwert ist.

Grund genug für den Versuch einer ausführlichen Darstellung des gesamten Rechts in der Frage der Lohn- und Gehaltsbeschlagnahme! — Dieser Versuch hat sich nicht, wie der nur der Kürze halber gewählte Titel der Schrift vermuten läßt, darauf beschränkt, das Beschlagnahmerecht lediglich, soweit „Lohn“ oder „Gehalt“ in Betracht kommen, zu erörtern, sondern auch dahin geführt, jedwede Arbeitsvergütung, gleichviel wem sie zukommt und in welcher Art sie geleistet wird, auf ihre Beschlagnahmefähigkeit eingehend zu prüfen. Es sind daher, wenn auch für die äußere Form der Arbeit der Kommentar zum Lohnbeschlagnahmegeetze gewählt wurde, die Fälle nicht unberücksichtigt geblieben, in denen nach anderen, als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht gegeben ist, die gedachten Forderungen zu pfänden.

Die Form des Kommentars zum Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 ermöglichte auch eine Besprechung der wichtigen Frage, inwieweit Angestellte aller Art mit Rücksicht auf die Vorschriften des BGB. über ihre Vergütungen rechtswirksam verfügen können.

Ein ausführliches Sachregister und eine schematische Übersicht über Zulässigkeit und Um-

fang der Beschlagnahme sollen den Gebrauch des Buches erleichtern. Eine Zusammenstellung von Behörden, welchen als Drittschuldnern bei Pfändung von Dienstbezügen eines Beamten in Vertretung des Reichs- bezw. Landesfiskus der Pfändungsbeschluß zuzustellen ist, dürfte vielen erwünscht sein.

Möge das Buch der Praxis, für welche es geschrieben ist, brauchbar erscheinen!

Berlin, im Mai 1900.

**Der Verfasser.**

## Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage meines Buches hat in Folge der vielen Anregungen, welche die inzwischen erschienene Literatur und die Praxis der Gerichte, insbesondere die Rechtsprechung des Kgl. Landgerichts I Berlin — deren Einsicht mir gütigst gestattet war — auf dem Gebiete der Lohnbeschlagnahme boten, eine erhebliche Vermehrung des Stoffes und ein vertieftes Eindringen in denselben nötig gemacht. Vermessen wäre es von mir, zu behaupten, daß keine Frage auf dem großen behandelten Gebiete unbeantwortet geblieben wäre; indessen darf ich der Hoffnung Raum geben, daß nicht viele und nicht grundsätzliche Fragen von mir — unbeabsichtigt — übergangen sind.

Neu hinzugekommen ist die Darstellung der Lohnbeschlagnahme in allen denjenigen Fällen, auf welche das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 selbst keine Anwendung findet (Exkurs zu § 1). Bei Erläuterung des § 2 des Gesetzes sind entsprechend seiner großen Bedeutung für die Gestaltung der



Dienstverträge, deren zahlreiche, durch das Verkehrsleben gezeitigten Nebenverträge vollständiger, als früher aufgezählt und an dem im Abs. 2 gegebenen Maßstabe auf ihre Zulässigkeit gemessen, auch die Verrechnung von Vorfußleistungen bei Eintritt einer Gehaltspfändung, die Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Lohnforderungen eingehend erörtert. Im § 3 ist die Pfändbarkeit der Vergütung, in § 4 Nr. 3 das Verhältnis bevorrechtigter zu nichtbevorrechtigten Gläubigern und zu einander ausführlich dargelegt.

Das Verfahren der Beschlagnahme ist im Anhang I völlig neu bearbeitet, im Anhang II das Verzeichnis der als Drittschuldner in Betracht kommenden Behörden wesentlich ergänzt worden; auch das Sachregister habe ich reichhaltiger ausgestaltet.

Möge das Werk in seiner zweiten Auflage die alten Freunde, die es zu meiner großen Genugtuung erworben, sich erhalten und neue gewinnen!

Berlin, im Juni 1904.

**Der Verfasser.**

# Inhaltsübersicht.

	Seite
<b>I. Einleitung:</b> Zur Geschichte des Gesetzes vom 21. Juni 1869 . . . . .	15
Umgestaltung des Gesetzes . . . . .	17
<b>II. Text des Gesetzes in jetziger Fassung . .</b>	<b>19</b>
<b>III. Erläuterungen des Gesetzes.</b>	
§ 1. Die Beschränkungen der Lohnbeschlagnahme. Die Fälle der Nichtanwendbarkeit des Gesetzes. Erfurs: Die Beschlagnahme der Lohn- forderungen in diesen Fällen (materiellrechtlich)	23
§ 2. Die Verfügung des Arbeiters über die Lohn- forderung durch ein- und zweiseitige Rechts- geschäfte . . . . .	40
Erfurs: Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Lohnforderungen . . . . .	43
§ 3. Begriff der Vergütung . . . . .	49
Ihr Gegensatz zur Entschädigung . . . . .	50
Arten der Vergütung . . . . .	52
Pfändbarkeit der Vergütung . . . . .	54
Feststellung des reinen Lohnes . . . . .	55
§ 4. Die Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 . . . . .	56
A. Allgemeines . . . . .	57
B. Einzelnes:	
1. Die Pfändung des Gehalts und der Dienstbezüge der öffentlichen Be- amten, Begriff und Einteilung derselben. § 850 B.D.: Dienst Einkommen, Pension und Sterbe- oder Gnadengehalt . . . .	61

## Inhaltsübersicht.

	Seite
Ermittlung ihres pfändbaren Teiles . . .	63
Erfurs: Das Recht der Beamten, über ihre Dienstbezüge zu verfügen . . . . .	66
<b>2.</b> Die Pfändung des Dienstlohnes und der Dienstbezüge zum Zwecke der Beitreibung von Steuern und Abgaben .	67
Rechtszustand in Preußen. . . . .	68
<b>3.</b> Die Pfändung des Dienstlohnes und der Dienstbezüge zum Zwecke der Beitreibung von Unterhaltsbeiträgen der Verwandten, des Ehegatten und des früheren Ehegatten . . . . .	69
I. Verhältnis der Bestimmung zu § 850 BPD. . . . .	69
II. Die Bestimmung und das geltende Zivilrecht. . . . .	70
III. Das Vollstreckungsvorrecht der Genannten:	
a) Personen . . . . .	71
b) Gegenstand . . . . .	72
c) Inhalt . . . . .	72
d) Umfang . . . . .	72
e) Verwirklichung . . . . .	75
IV. Das Verhältnis der bevorrechtigten zu nicht bevorrechtigten Gläubigern . .	76
V. Das Verhältnis der Bevorrechtigten zu einander. . . . .	76
<b>4.</b> Die Pfändung des 1500 M. für das Jahr übersteigenden Arbeits- oder Dienstlohnes . . . . .	77
<b>§ 4a)</b> Die Pfändung des Dienstlohnes und der Dienstbezüge zum Zwecke der Beitreibung von Unterhaltsbeiträgen für uneheliche Kinder. . . . .	83
I. Auslegung des Wortlautes . . . . .	84
II. Verhältnis der Bestimmung zu § 850 BPD. .	86

	Seite
III. Die Bestimmung und das Zivilrecht. . .	86
IV. Das Vollstreckungsvorrecht d. Genannten:	
1. Bevorrechtigte Personen . . . . .	87
2. Gegenstand . . . . .	88
3. Inhalt . . . . .	88
4. Umfang; Beschränkung durch	
a) das Recht des Vaters . . . . .	89
b) das Recht der unterhaltsberechtigten Verwandten, wenn ihre Ansprüche	
aa) für den nämlichen Zeitraum	90
bb) nicht für den nämlichen Zeitraum, wie die Ansprüche der unehelichen Kinder erhoben werden . . . . .	93
5. Verwirklichung des Vorrechts . . . . .	95
V. Verhältnis der Bevorrechtigten zu Nichtbevorrechtigten . . . . .	95
VI. Verfahren im Falle der Konkurrenz mehrerer Bevorrechtigter . . . . .	96
§ 5. Zeitliche Grenzen des Gesetzes: Rückwirkende Kraft des § 4 a des Gef. und § 850 Abs. 4 ZPO. . . . .	96
<b>IV. Anhang I: Das Verfahren der Beschlagnahme von Lohn- und Dienstbezügen</b>	
1. der Pfändungsantrag . . . . .	98
2. der Pfändungsbeschuß . . . . .	100
3. die Anfechtung desselben . . . . .	102
II: Zusammenstellung von Behörden, welchen bei der Pfändung der Dienstbezüge (Diensteinkommen, Pension, Dispositionsgehalt, laufender Unterstützung, Amtskaution) von Reichs-, preussischen Staats-, städtischen und Gemeindebeamten als Drittschuldnern der Pfändungsbeschuß zuzustellen ist . . . . .	104
<b>V. Sachregister . . . . .</b>	<b>153</b>

## Literaturverzeichnis und Abkürzungen.

- Bezdold: Das Reichsgesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869.
- Dr. Picz: Die Lohnbeschlagnahme nach österreichischem und deutschem Rechte.
- Dr. Sinzheimer: Lohn und Aufrechnung.
- Staudinger: Die Einführung Norddeutscher Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern. Abteilung II. S. 134 fg.
- Reidel: Die Novelle zum Lohnbeschlagnahmegesetz und zur Reichszivilprozessordnung vom 27. März 1897 in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. (15. Ergänzungsband S. 225 fg.)
- Mandry: Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze.
- Strudmann u. Koch, Zivilprozessordnung, 7. Auflage (1900).
- v. Wilnowski-Levy: Zivilprozessordnung.
- Gaupp u. Stein: Zivilprozessordnung.
- Lisieski u. Drewes: Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.
- Müller: Die preussische Justizverwaltung.
- Busch: Zeitschrift für deutschen Zivilprozess.
- Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
- Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
- Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.
- Dernburg: Das bürgerliche Recht.

Habicht: Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse.

Laband: Staatsrecht des Deutschen Reichs.

v. Schicker: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch.

Entscheidungen des Reichsgerichts = RG.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts = ROHG.

Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte v. Mugdan u. Falkmann = DLG.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts = Bl. f. Rpf.

Deutsche Juristen-Zeitung = D. J.-Ztg.

Juristische Wochenschrift = J.W.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes 1869 = Sten. Ber.

---

# I. Einleitung.

---

## Bur Geschichte des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1869.

### 1.

Die Frage, ob und inwieweit die Beschlagnahme des noch nicht verdienten, zukünftig geschuldeten Lohnes unzulässig, beziehungsweise zu beschränken ist, betrifft einen Gegenstand, welcher an sich in die Zivilprozeßordnung unter das Kapitel „Zwangsvollstreckung“ gehört; ihn durch besonderes Gesetz vorweg zu regeln, erschien auch den gesetzgebenden Faktoren im Jahre 1869 nicht unbedenklich. Wenn trotzdem schließlich die Bedenken hiergegen schwiegen, so waren es lediglich dringende praktische Gründe, welche ein sofortiges Einschreiten der Gesetzgebung erheischten. Die Verschiedenheit der Meinungen und Rechtsprechungen in diesem Zweige der staatlichen Tätigkeit und die hierdurch herbeigeführte Unsicherheit in einer Frage, welche das Wohl und Wehe zahlreicher Arbeiterklassen täglich und stündlich unmittelbar berührte, wurden als ein sehr ernstes Übel anerkannt, welches schnelle Abhilfe erforderte. Das schnelle Eingreifen der Gesetzgebung erschien um so gebotener, je mehr sich die öffentliche Aufmerksamkeit

auf die Lage der Arbeiter richtete und je mehr sich die Anschauung Bahn gebrochen hatte, daß die persönliche Leistungsfähigkeit des Menschen, der Hauptfaktor aller Vermögenswerte, in keiner Weise, sei es durch Aufhebung seiner persönlichen Freiheit, wie bei der Schuldhaft, sei es durch Schwächung seiner Schaffensfreudigkeit, wie bei der Lohnbeschlagnahme, eingeengt oder nur angetastet werden dürfte.

Daher legte die Regierung auf eine Resolution des Reichstages vom 18. Mai 1868 diesem in der Session von 1869 einen Gesetzentwurf vor, auf Grund dessen „der Arbeits- oder Dienstlohn, ohne Unterschied, ob derselbe bereits verdient war oder nicht, nur insoweit der Beschlagnahme unterliegen sollte, als er nicht zum notdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Familie erforderlich war“. Die zur Beratung des Entwurfs eingesetzte Kommission des Reichstages gelangte jedoch zur Überzeugung der Unannehmbarkeit der Vorlage, weil sie ein Ausnahmerecht für einzelne Berufskreise in ihm erblickte, einigte sich aber über zwei große Gesichtspunkte, welche der Ausgangspunkt für die endgültige Gestaltung des Gesetzes wurden. Erstens wurde die natürliche Grenze festgestellt, bis zu welcher allgemein — ohne Beschränkung auf bestimmte Klassen von Personen — und ohne Verletzung sittlicher und rechtlicher Fundamentalsätze der richterliche Zwang zum Zwecke der Lohnbeschlagnahme angerufen werden könne; sodann wurde die gesetzliche Regelung auf solche Verhältnisse beschränkt, welche eine



gewisse Stetigkeit aufweisen und welchen der Arbeitende, wenn nicht seine ganze, so doch seine hauptsächlichste Erwerbstätigkeit widmet.

Damit war die Grundlage für die Abänderungsanträge gewonnen, welche von der Mehrheit der Kommission zum Beschlusse erhoben, später Gesetz wurden. Einige weitere Änderungen erfuhr der Entwurf noch in den Plenardebatten des Reichstages, welche hier füglich übergangen werden können, weil sie, soweit sie interessieren, bei der Erläuterung der einzelnen Paragraphen Platz finden werden.

Das vom Reichstage am 23. Mai 1869 in dritter Lesung angenommene Gesetz wurde nach Zustimmung des Bundesrats am 21. Juni 1869 verkündet, trat für das Gebiet des Norddeutschen Bundes am 1. August 1869 in Kraft, wurde durch Gesetz vom 16. April 1871 Reichsgesetz und ist als solches auch in Elsaß-Lothringen, Helgoland, den Schutzgebieten und den Konularbezirken in Geltung.

## 2.

Die ursprüngliche Fassung des Gesetzes hat im Laufe der Jahre weitgehende Umgestaltungen erfahren.

a) Die Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 nahm in § 749 allerdings unter den der Pfändung nicht unterliegenden Forderungen unter Nr. 1 „den Arbeitslohn oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869“ auf,

änderte aber auf der andern Seite die Bestimmungen des § 4 Ziffer 3 und 4 des Gesetzes durch Absatz 3 und 4 seines § 749 dahin ab, daß

1. der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienst dauernd angestellten Personen nur soweit der Pfändung unterworfen wurden, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 M. für das Jahr überstieg,
2. die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig erklärt wurde, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt war, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten waren.

b) Von viel größerer Tragweite, als die eben angeführten Änderungen waren die Bestimmungen, welche das Reichsgesetz vom 29. März 1897 wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Zivilprozeßordnung infolge des Umschwunges in den sozialpolitischen Anschauungen traf. Es dehnte die Vergünstigung der Familienglieder, d. h. der Ehefrau und ehelichen Kinder, bei Pfändung des Lohnes des Verpflichteten wegen ihrer Ansprüche an Alimenter (§ 4 Nr. 3 d. Gef.) auf die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau und des unehelichen Kindes — letzteres allerdings in einem beschränkten Umfange —

aus (§ 4 a. b. Ges.) und brachte die Zivilprozeßordnung und das Lohnbeschlagnahmegesetz in Einklang.

c) Endlich hat das Einführungsgesetz zu dem Gesetze betreffend Änderungen der Zivilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 in Artikel III den § 4 Nr. 4 unseres Gesetzes dahin abgeändert, daß letzteres bei allen, nicht nur den dauernd Angestellten, d. h. denjenigen, deren Dienstverhältnis auf mindestens ein Jahr bestimmt oder mit einer Frist von mindestens drei Monaten aufzukündigen ist, die Lohnpfändung über den Jahresbetrag von 1500 M. hinaus gestattet.

Auf diese Weise hat

das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 (BGBl. S. 242) [LWG.]

jetzt folgenden Wortlaut erhalten:

### § 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlagnahme belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich,

vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

### § 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

### § 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung: